



Investitionspolitik bezüglich Hersteller geächteter und kontroverser Waffen

Die LAIQON mit allen dazugehörigen lizenzierten Tochterunternehmen betrachtet geächtete und kontroverse Waffen als grundsätzlich schädlich für die Gesellschaft. Gründe dafür sind unter anderem deren rücksichtslose Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung während des Einsatzes in Konflikten. Das gilt insbesondere für durch internationale Konventionen geächtete Waffen und Waffensysteme, die unter anderem gemäß der Konvention von Oslo¹ und Ottawa² international als verboten gelten. Darunter fallen Hersteller von Streumunition, Landminen, biologischer³ oder chemischer Waffen⁴.

Die Positionierung der Muttergesellschaft LAIQON AG⁵ als Finanzdienstleister mit klarem Fokus auf Nachhaltigkeit setzt daher für ihre lizenzierten Tochtergesellschaften Regeln und Mindeststandards für ethisches und nachhaltiges Investieren. Die Investitionspolitik bezüglich Hersteller geächteter und kontroverser Waffen (im Folgenden „Richtlinie“) spezifiziert diese Regeln und deren Anwendbarkeit.

Für Unternehmen, die an der Herstellung von Atomwaffen (als Hersteller kontroverser Waffen) in irgendeiner Form beteiligt sind, gelten produktspezifische Regeln, welche solche Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausschließen können. Dazu zählt beispielsweise auch abgereichertes Uran. Die von den lizenzierten Rechtseinheiten angestellten Analysten und Portfolio Manager innerhalb des LAIQON-Konzerns sind zudem dazu angehalten, in Unternehmensdialogen auf die Haltung der LAIQON Gruppe bzw. im Namen der entsprechenden Gesellschaft zu kontroversen Waffen auf Basis dieser Richtlinie hinzuweisen. Die Ermittlung der Verwicklung in geächtete oder kontroverse Waffen erfolgt auf Basis von international anerkannten ESG-Datenbanken. Die Gesellschaften der LAIQON Gruppe sind sich bewusst, dass die Bewertung möglicher Verbindungen zu kontroversen hochkomplex ist und gegebenenfalls Einzelprüfungen oder Dialoge mit den Unternehmen nach sich ziehen. Das gilt auch für einzelne Teilkomponenten von kontroversen oder geächteten Waffen oder sogenannte „dual-use“ Güter. Die LAIQON Gruppe verlässt sich in solchen Fällen primär auf die Einschätzung der ESG-Datenanbieter oder externer Expertenquellen; lässt aber begründete Ausnahmen zu, sofern diese nicht den dokumentierten Anlagegrenzen widersprechen.⁶

Folglich bekennt sich die LAIQON Gruppe und ihre Tochtergesellschaften mit dieser Richtlinie dazu, auch solche Hersteller kontroverser Waffen konzernweit aus den Produkt- und Lösungsangeboten der kollektiven Vermögensverwaltung bestmöglich auszuschließen. Eine

¹ Das Übereinkommen über Streumunition (sog. „Oslo-Übereinkommen“) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition. Es ist seit dem 1. August 2010 in Kraft ([https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussepolitik/sicherheitspolitik/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/streumunition-node#:~:text=Das%20%C3%9Cbereinkommen%20%C3%BCber%20Streumunition%20\(%20sog.,August%202010%20in%20Kraft.\)](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussepolitik/sicherheitspolitik/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/streumunition-node#:~:text=Das%20%C3%9Cbereinkommen%20%C3%BCber%20Streumunition%20(%20sog.,August%202010%20in%20Kraft.)))

² Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personen Minen und deren Vernichtung. (<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/254406/d9a89f0ba4a17fd2adb316c61876f22f/ottawa-uebereinkommen-data.pdf>)

³ <https://www.un.org/disarmament/biological-weapons/>

⁴ <https://www.opcw.org/chemical-weapons-convention>

⁵ Die LAIQON AG verfügt über keine Lizenz zur Erbringung von Finanzdienstleistungen. Die Lizenz nach §34f GewO wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2022 zurückgegeben. Allerdings kann durch Angestellte oder Gremien der LAIQON AG nach Abstimmung mit den jeweiligen Rechtseinheiten eine Nachhaltigkeitspositionierung vorgegeben werden.

⁶ Beispiele hier: <https://www.dontbankonthebomb.com/>, Facing Finance oder exitarms (<https://exitarms.org/>)



Investition in Unternehmen, die nachweislich in Verbindung mit kontroversen oder geächteten Waffen stehen, ist daher entweder außerhalb der spezifizierten Anlagegrenzen der Produkt- und Lösungsangebote oder kann intern untersagt werden. Unternehmen mit Bezug zu durch internationale Konventionen geächteten Waffen und Waffensystemen sind als Zielinvestition zwingend zu vermeiden, sofern dies im Einklang mit der treuhänderischen Verantwortung der LAIQON Gruppe steht. Das gilt auch für indirekte Investitionen über Drittfonds und ETFs. In diesem Falle sind die Analysten und Fondsmanager dazu angehalten, sich über die jeweilige KVG oder über das European ESG Template (EET) über die Zusammensetzung des Fonds zu informieren.

Vertriebsseitig weisen die Beschäftigten innerhalb der LAIQON Gruppe sowohl institutionelle Kunden in Mandaten als auch Privatkunden in der individuellen Vermögensverwaltung auf die Möglichkeit hin, Hersteller geächteter oder kontroverser Waffen aus dem Anlageuniversum auszuschließen. Für Letzteres erfolgt dies über spezielle Nachhaltigkeitskonzepte, deren Anlagestrategie die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, kurz PAI) berücksichtigen⁷. Das betrifft auch Drittfonds sofern die Datenverfügbarkeit (beispielsweise über das EET) oder eine entsprechende Durchschau über externe Anbieter die Möglichkeit dazu bietet. Ein Großteil der Produkt- und Anlagelösungen des LAIQON-Konzerns folgt dem Verbändekonzept des deutschen Zielmarktes⁸, unterliegt der BaFin Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen⁹ oder befolgt externe Standards durch Vergabestellen unabhängiger Produktsiegel. Diese können beispielsweise über das Forum Nachhaltige Geldanlagen¹⁰ oder das Österreichische Umweltzeichen vergeben werden.

In erster Linie handeln die lizenzierten Rechtseinheiten der LAIQON Gruppe im treuhänderischen Interesse unserer Anleger und Kunden. Sofern ein bestehendes Investment nachweislich ein Engagement mit kontroversen oder geächteten Waffen beginnt (beispielsweise über Unternehmenszukäufe), so wird der Emittent entweder im Rahmen der passiven Anlagegrenzverletzung¹¹ marktschonend aus den Beständen veräußert oder die Analysten und Fondsmanager nehmen Kontakt mit dem Unternehmen auf, um dieses Engagement zu validieren und zu prüfen. Die Validierung erfolgt in diesem Falle auch über oben genannte Datenquellen.

Auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten durch externe ESG-Datenanbieter beobachten die Analysten und Portfolio Manager weiteren Entwicklungen hinsichtlich kontroverser Waffen kontinuierlich und passen ihre Einschätzungen beispielsweise in Hinblick auf mögliche andere eingesetzte Waffensysteme (wie zum Beispiel Firmen im Zusammenhang mit weißem Phosphor oder sogenannte tödliche autonome Waffensysteme¹²) permanent an.

⁷ Die entsprechende Offenlegung hierzu erfolgt auf Unternehmens- und Produktebene über PAI 14 („Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“)

⁸ Abrufbar hier: https://www.bvi.de/service/muster-und-arbeitshilfen/mindeststandard-zur-zielmarktbestimmung/index.php?elD=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1682419750&hash=298db443aed54620acd059c7381773241a44dfe6&file=/fileadmin/sites/extranet/Recht/MiFID_II/210521_DK_BV_DDV_Zielmarkt_aktualisiert.pdf

⁹ Abrufbar hier:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2021/dL_kon_13_21_WA4_Leitlinien_Investmentvermoegen.pdf;jsessionid=8736D9236462D024EEB786FBB22DB5E7.2_cid503?__blob=publicationFile&v=6

¹⁰ Abrufbar hier: <https://fng-marktbericht.org/methodik-inhalt>

¹¹ Falls zutreffend und im Rahmen der Anlagerichtlinien spezifiziert. Ansonsten greift ein regelmäßiger Prozess des Kontroversenmanagement auf Basis von RepRisk Daten.

¹² Siehe zum Beispiel hier: <https://autonomousweapons.org/>



Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie greift kein sogenannter Bestandsschutz oder „Grandfathering“, sondern die Portfolios der individuellen oder kollektiven Vermögensverwaltung werden einer Prüfung unterzogen und mit individuellen Handlungsoptionen versehen, falls erforderlich. Einzelne Konstellationen von Vermögensverwaltungsdienstleistungen, denen externe Berater zugrunde liegen, werden gesondert geprüft.

Das Nachhaltigkeitskomitee der LAIQON AG mit Vertreterinnen und Vertretern der entsprechenden Rechtseinheiten hat diese Richtlinie freigegeben und prüft deren Aktualität fortlaufend sowie fallbezogen.



Freigegeben und unterzeichnet von den Geschäftsführern der Gesellschaften

- LAIQON AG
- SPSW Capital GmbH
- MFI Asset Management GmbH
- LAIC Vermögensverwaltung GmbH
- BV Bayerische Vermögen GmbH
- Lange Asset & Consulting GmbH
- Growney GmbH



Definitionen

1. PAI: Principal Adverse Impacts (wichtigste nachteilige Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren); definiert unter anderem in Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments.
2. Geächtete Waffen: umfasst unten genannte Waffensysteme 6-8. Diese werden beispielsweise durch das Verbändekonzept des deutschen Zielmarkts für Nachhaltigkeitspräferenzen ausgeschlossen bzw. werden bei der Berücksichtigung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Produkt- und Unternehmensebene offengelegt (PAI Indikator #14)
3. Kontroverse Waffen: umfasst unten genannte Waffensysteme 9, 10 und 11. Diese werden typischerweise von Vergabestellen von Nachhaltigkeitssiegeln für Finanzprodukte ausgeschlossen.
4. Anti-Personen Minen: Landminen können grob in zwei Gruppen unterteilt werden: Antipersonen-Minen und Antifahrzeug-Minen. Erstere richten sich direkt gegen Menschen, Letztere gegen Fahrzeuge aller Art. Antipersonen-Minen werden in der Regel durch die meist unabsichtliche Berührung des Opfers ausgelöst. Gegen Fahrzeuge gerichtete Minen reagieren entweder auf das einfache Überfahren oder werden durch Sensoren, die auf Motorwärme, Motorgeräusche oder Bodenerschütterung reagieren, ausgelöst. Beide Minenarten töten und verletzen auf willkürliche Weise, das heißt sie unterscheiden nicht zwischen „Freund oder Feind“¹³. Nach dem Vertrag von Ottawa gelten lediglich Anti-Personen Minen als verboten.
5. Engagement mit geächteten / umstrittenen Waffen: anders als bekannte Screenings bei kontroversen Sektoren funktioniert eine Analyse nach Engagement bei geächteten oder umstrittenen Waffen nicht umsatzbasiert, sondern nach dem Grad der Verwicklung. Hierbei können beispielsweise die Aktivitäten einzelner Konzernteile bereits den Ausschlag geben, dass ein Unternehmen mit einem Bezug zu kontroversen Waffen hervorgehoben wird – unabhängig davon wie hoch der erzielte Umsatz des Unternehmens damit ist.
6. Streumunition: bezeichnet „Streumunition“ konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunitionen mit jeweils weniger als 20 Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben, und schließt diese explosiven Submunitionen ein. (Dublin, 19. – 30. Mai 2008 Übereinkommen über Streumunition, CCM / 77, 30. Mai 2008 (Auszug))
7. Biologische Waffen: Für die Vereinten Nationen sind biologische Waffen „alle gezielt eingesetzten [...] infektiösen Stoffe, die Krankheiten oder Tod bei Mensch, Tier oder Pflanzen verursachen“.¹⁴
8. Chemische Waffen: Chemische Kampfstoffe sind Chemikalien, die durch ihre chemische Wirkung auf die Stoffwechselforgänge des menschlichen oder tierischen Körpers den

¹³ Quelle: <https://www.handicap-international.de/de/landminen/index>

¹⁴ Quelle: <https://sicherheitspolitik.bpb.de/de/m6/layers/biological-weapons/infotext>



Tod, eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit oder einen Dauerschaden bei Mensch oder Tier herbeiführen können¹⁵

9. Abgereichertes Uran: Abgereichertes Uran ist ein Abfallprodukt, das bei der Anreicherung von Uran für den Einsatz in Atomkraftwerken oder bei der Herstellung von Atomwaffen entsteht. Es ist etwa 60 Prozent weniger radioaktiv als Uran im Naturzustand. Uran hat eine sehr hohe Dichte und ist etwa 1,7-mal so dicht wie Blei. Es ist so hart, dass es beim Auftreffen auf ein Ziel seine Form nicht verändert. So wird abgereichertes Uran eingesetzt, um Granaten und Bomben mehr Durchschlagskraft zu verleihen¹⁶
10. Atomwaffen: Atomwaffen (auch Kernwaffen und Nuklearwaffen genannt) sind Massenvernichtungswaffen, deren Wirkungen auf Kernspaltung oder Kernfusion beruhen. Zu ihrer Herstellung wird entweder zu über 90 Prozent hoch angereichertes Uran aus Urananreicherungsanlagen oder in Wiederaufbereitungsanlagen aus abgebrannten Kernbrennstäben separiertes Plutonium benötigt. Nicht zur Kategorie von Atomwaffen gehören so genannte radiologische Waffen („Schmutzige Bomben“), bei denen durch die Zündung konventioneller Sprengstoffe radiologisches Material verbreitet wird. Dabei kommt es nicht zu einer nuklearen Kettenreaktion.¹⁷
11. Weißer Phosphor: Das Militär verwendet weißen Phosphor in erster Linie zur Verschleierung von Bodenoperationen. Er erzeugt eine dichte Rauchwand, kann aber auch als Brandwaffe eingesetzt werden. Weißer Phosphor entzündet sich durch den Kontakt mit Sauerstoff und brennt bei Temperaturen von bis zu 816 Grad Celsius so lange weiter, bis entweder nichts mehr übrig ist oder die Sauerstoffzufuhr unterbunden wird. Weißer Phosphor führt bei Hautkontakt zu schwersten Verbrennungen¹⁸.

¹⁵ Quelle: <https://sicherheitspolitik.bpb.de/de/m6/glossary>

¹⁶ Quelle: <https://www.n-tv.de/politik/Uran-Munition-fuer-die-Ukraine-Umstritten-aber-nicht-wegen-Radioaktivitaet-article24012296.html>

¹⁷ Quelle: <https://sicherheitspolitik.bpb.de/de/m6/layers/nuclear-weapons/nuclear-powers/infotext>

¹⁸ Quelle: <https://www.hr.w.org/de/news/2009/03/25/israel-einsatz-von-weissem-phosphor-eindeutig-kriegsverbrechen>